



**GEMEINDE
GONTENSCHWIL**

**Technischer Teil zum Abwasserreglement
der
GEMEINDE GONTENSCHWIL**

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen

2. Allgemeines

2.1 Definitionen

2.2 Entwässerungsgrundsätze

3. Konstruktionsgrundsätze

3.1 Dichtigkeitsanforderungen

3.2 Leitungen

3.3 Kontrollschächte

3.4 Bodenabläufe

3.5 Schlammstammler für Platzentwässerung

3.6 Entwässerung tiefliegender Räume

3.7 Regenfallrohre

3.8 Entlüftungen

3.9 Geruchverschlüsse

3.10 Versickerungsanlage

4. Spezielle Vorschriften

4.1 Landwirtschaft

4.2 Industrie und Gewerbe

4.3 Verschiedenes

5. Kontrollen

5.1 Kontrollpflicht

5.2 Baukontrollen

5.3 Abnahmen

5.4 Betriebskontrollen

6. Betrieb und Unterhalt

6.1 Leitungen

6.2 Pumpen und Rückstauverschlüsse

6.3 Schlamm-sammler

6.4 Klär- und Faulgruben sowie Abwasserfaulräume

6.5 Biologische Einzelreinigungsanlagen

6.6 Versickerungsanlagen

7. Inkrafttreten

1. Grundlagen

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Ziffer 401 des Abwasserreglements folgende technische Ausführungsvorschriften für die Liegenschaftsentwässerung:

Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:

- Der Ordner „Siedlungsentwässerung“ des Baudepartements, Abteilung Umweltschutz (AUS)
- Schweizerische Norm SN 592000 Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung
- Norm SIA 190: Kanalisation
- Unterhalt von Kanalisationen, Richtlinie des VSA (1992)

2. Allgemeines

2.1 Definitionen

2.1.1 Abwasser

Als Abwasser wird bezeichnet, das durch häuslichen, industriellen, gewerbliche, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

2.1.2 Abwasseranlagen

Abwasseranlagen im Sinne dieses Technischen Teils und des Abwasserreglements umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers, das heisst: Anschluss- und Grundleitungen mit Nebenanlagen.

2.1.3 Entwässerungssysteme

Im **Mischsystem** werden Schmutz- und Regenwasser in der gleichen Leitung abgeführt.

Das Baugebiet ist grundsätzlich im Mischsystem zu erschliessen.

Im **Trennsystem** werden Schmutz- und Regenwasser in getrennten Leitungen abgeführt.

Ausserhalb des Baugebietes ist grundsätzlich das Trennsystem anzuwenden.

Das **Teil-Trennsystem** ist ein besonderes Mischsystem, bei dem Schmutz-, Platz- und Strassenwasser in der gleichen Leitung abgeführt werden. Dach- und Sickerwasser werden versickert oder in einen Vorfluter eingeleitet.

Im Baugebiet ist das Teil-Trennsystem zu fördern.

2.2 Entwässerungsgrundsätze

Nichtverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten.

2.2.1 Fremdwasser

Fremdwasser (Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; unverschmutztes Kühlwasser; Bachwasser) ist zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

Ist diese Art der Ableitung bei Sickerwasser, welches nur zeitweise anfällt, nicht möglich, so kann es ausnahmsweise der Kanalisation zugeführt werden. Es ist nachzuweisen, dass die Möglichkeit der Wiederversickerung bzw. die Einleitung in einen Vorfluter in zumutbarer Nähe nicht gegeben ist und dass das Sickerwasser gesammelt werden muss.

2.2.2 Niederschlagswasser

Dachwasser ist nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der örtlichen hydrogeologischen und technischen Verhältnisse zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

Strassen- und Platzwasser ist nach Möglichkeit unter Wahrung der nachbarschaftlichen Rechte flächenförmig über die belebte Bodenschicht zu versickern. Hausvorplätze und Personenwagen-Parkplätze sind nach Möglichkeit gemäss der Schriftenreihe Nr. 50 „Bau durchlässiger und bewachsener Plätze“, herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), zu gestalten.

Wird Strassen- und Platzwasser gesammelt, so ist es der Mischwasserkanalisation zuzuleiten. Dabei sind auch bei privaten, nichtgewerblichen Garagen und deren Vorplätze, Einstellhallen für Motorfahrzeuge sowie Parkplätzen, die an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage angeschlossen werden, Einlaufschächte mit Schlamm sack und Tauchbogen, zu verwenden.

2.2.3 Schmutzwasser

Schmutzwasser ist im Schwemmsystem einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen.

Wo der Anschluss an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage als Dauerlösung nicht möglich ist, muss die sachgemässe Abwassersanierung im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle geprüft und realisiert werden.

Stoffe, die der Kanalisation nicht zugeführt werden dürfen, müssen nach den Weisungen der zuständigen Instanzen beseitigt werden.

Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe direkt oder indirekt der Kanalisation zuzuleiten:

- Gase und Dämpfe
- Giftige, infektiöse, feuergefährliche, explosive und radioaktive Stoffe
- Geruchsbelästigende Stoffe
- Abflüsse aus Jauchegruben, Mistgruben und Futtersilos
- Stoffe, deren Beschaffenheit oder Menge in der Kanalisation zu Störungen Anlass geben können, wie Sand, Geröll, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle, Schlachthof- und Metzgereiabgänge, Textilien usw.
- Ablagerungen aus Schlamm Sammlern, Klärgruben, Fett- und Mineralölabscheidern usw.
- Dickflüssige und schlammige Stoffe, z.B. Bitumen, Kalk, Zementschlamm usw.
- Öle, Fette, Benzin, Benzol, Gasolin, Petrol, Lösungsmittel, Halogenkohlenwasserstoffe usw.
- Abwasser mit einer Temperatur über 60° C (nach Vermischung in der Kanalisation darf die Temperatur höchstens 40° C betragen)
- Säuren und Laugen
- Kehricht- und Abfallzerkleinerer dürfen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

Im Zweifelsfall und über besondere Schutzmassnahmen entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle.

3 Konstruktionsgrundsätze

Für alle Abwasseranlagen sind geeignete und qualitativ einwandfreie Materialien zu verwenden.

Sämtliche Abwasseranlagen, inklusive Hausinstallationen, sind fachgerecht zu erstellen.

3.1 Dichtigkeitsanforderungen

Gesetzliche Grundlage: Zonenkarten zu den eidgenössischen Tankvorschriften.

Für die Dichtigkeitsprüfung ist die SIA Norm 190 massgebend.

Zone	Prüfdruck	zulässiger Verlust	
Zone S	0,5 kg/cm ²	0,05 l/h m ²)	
Zone A	0,5 kg/cm ²	0,10 l/h m ²)	benetzte Fläche
Zone B+C	0,3 kg/cm ²	0,15 l/h m ²)	

Die Dichtigkeitsanforderungen gelten sowohl für öffentliche Kanalisationen als auch für Hausanschlüsse.

3.2 Leitungen

3.2.1 Leitungsdimensionierung

Die Leitungen sind gemäss den anfallenden Wassermengen zu dimensionieren.

Die Lichtweite der Schmutzwasserleitungen soll mindestens 118 mm betragen, und diejenige für unverschmutztes Abwasser soll 100 mm nicht unterschreiten.

Im allgemeinen sind die Minimaldurchmesser nachstehender Tabelle verbindlich:

<u>Anschlussleitungen für</u>	<u>Durchmesser in mm</u>
- Einfamilienhäuser	118
- Villen und Mehrfamilienhäuser	150
- Zweigleitungen in Anschluss an	
- WC-Fallrohre	118
- Dachwasser, Küchenwasser, Badewasser usw.	100
- Ableitungen von Sinkkästen und Sammlern bis Durchmesser 500 mm	100
- Ableitungen von Sammlern über Durchmesser 500 mm	118 - 150

3.2.2 Leitungsmaterial

Bei der Wahl des geeigneten Leitungsmaterials sind Verwendungsbereich, örtliche Verhältnisse (Statik), die Produktespezifikationen der Fabrikanten und die Prüfatteste des VSA zu beachten.

Gebräuchliche Rohrmaterialien für Abwasser

- Spezialbeton
- Kunststoff
- Faserzement
- Steinzeug
- Guss
- Normalbeton (nur für unverschmutztes Wasser)

Rohrverbindungen und Schachtanschlüsse

Es sind den Rohrarten entsprechende Dichtungen zu verwenden.

Die Rohrverbindungen und Schachtanschlüsse sind ohne Überzähne und Wülste im Rohrrinnern zu erstellen.

3.2.3 Gefälle

Das ideale Gefälle der Schmutzwasserleitungen liegt zwischen 3 und 5 %.

Minimalgefälle:

- Regenwasserleitungen 1 %
- Schmutzwasserleitungen 2 %

3.2.4 Leitungsverlegung

Bettung

Alle Anschluss- und Grundleitungen sind vollständig mit Beton einzuhüllen (mindestens 0,1 m Scheitelüberdeckung).

Mauerdurchbrüche

Beim Durchgang durch Hausmauern, Fundamente usw. sind die entsprechenden Spezialformstücke zu verwenden, oder die Abwasserleitung ist mit einer plastischen Masse so zu umhüllen, dass bei allfälligen Setzungen Rohrbrüche vermieden werden können.

Sicherheitsabstand zu Wasserleitungen

Schmutzwasserleitungen sind grundsätzlich unter der Trinkwasserleitung zu führen.

Kann diese Sicherheitsregel ausnahmsweise nicht eingehalten werden, müssen die entsprechenden Schutzmassnahmen im Einvernehmen mit der kommunalen Gewässerschutzstelle getroffen werden.

Überdeckung (Frosttiefe)

Ausserhalb der Gebäude sollte die Rohrüberdeckung mindestens 0,8 m betragen.

3.2.5 Anschlüsse an öffentliche Anlagen

Anschlüsse an öffentliche Anlagen müssen fachgerecht vorgenommen werden. Sie haben die gleichen Anforderungen zu erfüllen, wie sie an öffentlichen Leitungen gestellt werden.

Bei Betonrohren ist das Spitzgut zu entfernen, um Verstopfungen zu vermeiden. Der Kanalanschluss hat in der Regel in der Mittelachse oder höher zu erfolgen.

Das Anschlussstück ist vollständig einzubetonieren; die Rohrinneenseite ist sauber zuzuputzen. Dabei dürfen weder Formstück noch Mörtel in das Profil des öffentlichen Kanals hineinragen.

Mit dem Verlegen der Anschlussleitungen darf erst begonnen werden, wenn das Anschlussstück durch die kommunale Gewässerschutzstelle abgenommen worden und der Mörtel resp. der Hüllbeton genügend hart ist.

3.2.6 Gräben im öffentlichen Gebiet

Das Einfüllen der Gräben und das Wiederherstellen der Oberflächen hat im öffentlichen Gebiet nach den Vorschriften der zuständigen Behörden zu geschehen.

3.2.7 Sickerwasserleitungen

In Sickerleitungen darf nur Sickerwasser abgeleitet werden. Werden Sickerleitungen ausnahmsweise an die Kanalisation angeschlossen, hat der Anschluss über einen separaten Schlamm-sammler mit mindestens 60 cm Schlamm-sacktiefe und Tauchbogen zu erfolgen. Jede Leitung muss separat in den Sammler eingeführt werden. Die Möglichkeit des Schmutzwasserrückstaus in Sickerleitungen ist mittels eines genügend grossen Absturzes zu verhindern (mindestens 50 cm).

3.2.8 Formstücke

Abzweiger

Alle Abzweiger sind mit Formstücken unter einem spitzen Winkel von 45° (in der Fliessrichtung gemessen) zu erstellen.

Richtungsänderungen

Bei horizontalen Richtungsänderungen ohne Schacht dürfen nur Bogenstücke verwendet werden. In der Regel darf der Winkel maximal 45° betragen (z.B. Richtungsänderung 90° = 2 Bogen zu 45°). Die gleichen Anforderungen gelten auch für Anschlüsse von Fall-Leitungen. Spezialformstücke mit grossem Radius (minimal R = 2 DI) dürfen jedoch verwendet werden.

Kaliberänderungen

Rohre verschiedener Durchmesser sollen durch konische Übergangsstücke oder Revisionsschächte verbunden werden. In der Fliessrichtung sind Kaliberreduktionen nicht zulässig.

3.3 Kontrollschächte

Lage und Dimensionierung

Für Hausanschlussleitungen muss ausserhalb des Gebäudes ein Kontrollschacht eingebaut werden.

Bei Schachttiefen über 1,2 m sind nicht rostende Steigeisen oder Steigleitern anzubringen.

Mindestinnendurchmesser der Kontrollschächte (in cm)

Schachttiefe	Anzahl Einläufe		
	1	2	3
bis 0,6 m	Ø 60	Ø 80	Ø 80
0,6 m – 1,5 m	Ø 80	Ø 80	Ø 90/110 oder 100
über 1,5 m	Ø 90/110 Ø 100	Ø 90/110 Ø 100	Ø 90/110 oder Ø 100

Die Schachtdistanz soll in der Regel 40 m nicht überschreiten.

Schachtsohle

Die Schachtsohle ist bis auf die Höhe des Rohrscheitels als durchgehende U-förmige Wasserrinne auszubilden. Allfällige seitliche Einläufe sind mit Durchlaufrinnen an die Schachtsohle anzuschliessen.

Schachtdeckel

Die Schächte sind mit kreisrunden Deckeln aus Gusseisen oder Beton mit Eisenrahmen von mindestens 600 mm Durchmesser zu versehen.

Im Gebäudeinnern und in einem Abstand von weniger als 3 m von einem Gebäude sind Deckel mit Geruchverschluss zu verwenden. Die Schachtabdeckungen müssen auf der Höhe des umliegenden Terrains versetzt werden und sind stets freizuhalten.

3.4 Bodenabläufe

Innerhalb von Gebäuden

Innenräume (Keller, äussere Kellertreppen, Waschküchen, usw.) sind mit Bodenabläufen mit Geruchverschluss zu entwässern. Der Wasserstand im Geruchverschluss soll 10 cm betragen.

In Heizungsräumen

In Räumen mit Ölfeuerungsanlagen darf kein Bodenablauf vorhanden sein. Ablaufstutzen zur Entleerung des Heizsystems sind mindestens 10 cm über Boden zu führen.

3.5 Schlammsammler für Platzentwässerung

Hartbelag a = 1.0	Schlammsammler		Einlaufrost
	Fläche in m ²	Ø in m	Nutztiefe ab UK Auslauf in m
- 60	0,5	1,0	0,5
61 – 100	0,6	1,0	0,6
101 – 150	0,7	1,0	0,6
151 – 350	0,8	1,3	0,6 ¹⁾
351 – 450	1,0	1,3	0,6 ¹⁾

¹⁾ Nur Schlitzroste zulässig

Im Auslauf der Schlammsammler ist ein Tauchbogen von 20 cm Eintauchtiefe einzusetzen.

Das Oberflächenwasser aus Garagezufahrten und Vorplätzen ist nicht auf öffentlichen Strassen, Nachbargrundstücke oder in Gewässer abzuleiten.

Schlammsammler, die der Platzentwässerung dienen und dafür bemessen sind, dürfen nicht mit Dachwasser beschickt werden.

3.6 Entwässerung tiefliegender Räume

Pumpanlagen

Abwasseranlagen sind so zu planen, dass in der Regel auf den Einbau von Pumpen verzichtet werden kann.

Räume, die nicht im natürlichen Gefälle an die Kanalisation angeschlossen werden können, sind mit Pumpanlagen zu entwässern.

Dimensionierung und Konstruktion hat nach der SN 592000 zu erfolgen.

Rückstauverschlüsse

In die Grundleitungen von gefährdeten Kellerräumen, die über dem normalen Kanalwasserstand liegen, aber zeitweilig eingestaut werden, sind Rückstauverschlüsse einzubauen. Nicht im Rückstau liegende Apparate und Leitungen, die Regenwasser abführen, sind unterhalb des Rückstauverschlusses anzuschliessen.

3.7 Regenfallrohre

Regenfallrohre dürfen nur zur Ableitung von Regenwasser benützt werden.

Regenfallrohre ohne Geruchverschluss

Regenfallrohre, die an die Kanalisation angeschlossen werden, sind ohne Geruchverschluss bis zu Dach zu führen, sofern nicht Gefahr besteht dass dadurch Kanalgerüche in bewohnte Räume gelangen.

Regenfallrohre mit Geruchverschluss

Münden Regenfallrohre in einem Abstand von weniger als 2 m von Fenstern bewohnter Räume, bei Veranden oder ähnlichen Bauteilen aus, sind sie mit einem leicht zugänglichen Geruchverschluss zu versehen.

Regenwassersammler

Bei Dächern und Dachgärten, von denen das Regenwasser erhebliche Mengen Sink- und Schwimmstoffe (Laub, Moos, Ziegelabsplitterungen, Sand) mitführen kann, sind am Fusse der Regenfallrohre Sammelschächte mit Schlammstreck mit Schlammsack anzuordnen.

3.8 Entlüftungen

Die Entwässerungsanlagen sind ausreichend zu entlüften.

Leitungsführung

Fallrohre für Schmutzwasser sind möglichst senkrecht und mit unverändertem Durchmesser innerhalb des Gebäudes bis über die Dachfläche zu führen.

Bei Achsverschiebungen sind gestreckte Etagebögen zu verwenden.

Schutz vor Kanalgas

Das Ausströmen von Kanalgas in Wohn- und Arbeitsräume sowie Lichtschächte ist auszuschliessen.

Entlüftungsrohre sind mindestens 0,3 m über Dach zu führen. Sie sind unter Berücksichtigung allfälliger Dachfenster anzuordnen und über deren Sturzhöhe zu führen.

3.9 Geruchverschlüsse

Grundsatz

WC, Pissoirs, Bidets, Waschbecken usw. müssen mit einem wirksamen Geruchverschluss versehen sein.

Siphon

Die Siphons sind so zu konstruieren, dass sie jederzeit den Wasserabfluss gewährleisten und nicht leergesogen werden.

Gemeinsamer Geruchverschluss

Für mehrere, unmittelbar nebeneinander im gleichen Raum installierte Entwässerungsanlagen gleicher Art genügt ein gemeinsamer Geruchverschluss.

3.10 Versickerungsanlagen

Bauten, Anlagen

Versickerungsanlagen sind so anzuordnen und auszuführen, dass keine Gebäude und Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden.

Der Abstand zwischen der Sohle der Versickerungsanlage und dem maximalen bekannten Grundwasserspiegel muss mindestens 1 m betragen.

Es ist durch geeignete Vorreinigung des Wassers (z.B. Schlammsammler mit Tauchbogen) dafür zu sorgen, dass keine Feststoffe (Sand, Staub, Laub usw.) in die Versickerungsanlage gelangen können.

Kontrollschächte für Versickerungsanlagen sind im Wiesland, in Gärten oder in Grünanlagen zu erstellen und 20 – 50 cm über Terrain hochzuziehen. Sie sind so auszubilden, dass eine Verunreinigung des Grundwassers auszuschliessen ist.

Sämtliche Schächte einer Versickerungsanlage sind mit verschliessbaren Deckeln und mit einer dauerhaften und deutlich sichtbaren Beschriftung „**Versickerungsanlage**“ zu versehen.

Bei allen Versickerungsanlagen ist sicherzustellen, dass bei Störfällen kein verschmutztes Abwasser eindringt und versickert. Ebenso ist bei der Ausführung von Abwasseranlagen darauf zu achten, dass keine Fehlanschlüsse an Versickerungsanlagen erfolgen.

4. Spezielle Vorschriften

4.1 Landwirtschaft

4.1.1 Landwirtschaftliche Abwässer

Jauche und Siloabwässer sowie andere Abwässer der Landwirtschaft dürfen nach der Verordnung über Abwassereinleitungen vom 08.12.1975 nicht in Kanalisation und Gewässer eingeleitet oder versickert werden.

Diese Abgänge sind in ausreichend dimensionierten und dichten Gruben zu speichern und landwirtschaftlich zu verwerten.

Grünfuttersilos

Grünfuttersilos, inklusive die Siloentwässerungsanlagen, sind säurebeständig und dicht zu gestalten. Betonteile sind mit einem säurebeständigen Anstrich zu schützen.

Für die Ableitung des Siloabwassers in die Güllegrube sind geeignete Rohre (Kunststoff) zu verwenden. Die Silofundamentplatte ist mit einer Aufbordung von mindestens 12 cm zu erstellen. Eine separate Auffanggrube für Siloabwasser ist nur zulässig, wenn die Ableitung in die Güllegrube nicht möglich ist. Eine solche Grube muss mindestens 30 cm über den Siloboden hinausragen, um ein Überlaufen zu vermeiden. Die Silofundamentplatte ist in diesem Fall ebenfalls mit einer auf diese Kote hochgezogenen Umrandung zu versehen.

Mistgruben

Mist ist in einer dichten Grube, mit einer Wandhöhe von mindestens 50 cm, zu lagern. Wo aus arbeitstechnischen Gründen eine Grubenwand weggelassen wird, ist gegen den Abfluss von Mistgülle eine gleichwertige Sicherheit einzubauen, wie z.B. eine zur Mistgrube hin geneigte Einfahrtsrampe, die mindestens 25 cm über den Mistgrubenboden hinausragen muss. Pro m² Mistgrubenfläche sind mindestens 0,3 m³ Güllesammelraum erforderlich. Die Ableitung in eine grosse Güllegrube ist vorteilhaft.

4.1.2 Schmutzwasser aus Betrieb und Wohnhaus

Häusliche Abwässer

Im Bereich von Kanalisation sind die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Liegenschaften (Abwässer aus Küche, Lavabo, WC, Waschküche usw.) anzuschliessen.

Dies gilt ebenfalls für Abwasser aus der Milchammer.

Wo eine Kanalisation fehlt, ist sämtliches Schmutzwasser aus Betrieb und Wohnhaus in abflusslose Gruben abzuleiten und landwirtschaftlich zu verwerten. Die minimale Grubengrösse ist im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle festzulegen.

Einstellräume für Motorfahrzeuge und Landmaschinen

Falls der Anschluss an eine öffentliche Kanalisation nicht möglich ist, können Einstellräume in die Jauchegrube entwässert werden. Ein Mineralölabscheider ist nicht erforderlich; ein Einlaufschacht mit einem Tauchbogen genügt.

Anstelle der Ableitung in die Jauchegrube kann auch ein abflussloser Schacht, der regelmässig in die Jauchegrube zu entleeren ist, erstellt werden.

In Räumen ohne Ableitung in die Jauchegrube und ohne Auffangschacht, eventuell ohne festen Boden, dürfen keine Wartungsarbeiten an Motorfahrzeugen ausgeführt werden. In solchen Räumen dürfen auch keine Gebinde mit flüssigen Brenn-, Treib- oder Schmierstoffen ausserhalb von Auffangwannen gelagert werden.

Waschplätze für Motorfahrzeuge, Maschinen und Geräte

Zum Waschen der Motorfahrzeuge, Maschinen und Geräte ist ein Waschplatz mit Hartbelag, versehen mit einem Ablauf in die Jauchegrube, zu errichten. Ein Mineralölabscheider ist hier nicht erforderlich. Der Anschluss an die Kanalisation ist unter speziellen Bedingungen zulässig.

4.1.3 Niederschlagswasser

Hof- und Vorplätze

Die Hof- und Vorplätze sind so zu gestalten, dass das Oberflächenwasser möglichst gleichmässig verteilt ins Kulturland abfliessen kann.

Dachwasser

Siehe auch Punkt 2.2.2

Zum wahlweisen Einleiten von Dachwasser in die Jauchegrube kann ins Fallrohr eine Umschaltklappe eingebaut werden. Unterirdische Umstellschächte sind nicht zulässig.

Fremdwasser

Siehe auch Punkt 2.2.1

4.2 Industrie und Gewerbe

Die der Kanalisation zuzuleitenden Abwässer müssen so beschaffen sein, dass sie weder die Anlageteile der Kanalisation und der zentralen Abwasserreinigungsanlage schädigen, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung erschweren. Massgebend ist die eidgenössische Verordnung über Abwassereinleitungen vom 08. Dezember 1975.

Für Anschlussgesuche ist das Verfahren nach § 6c V EG GSchG einzuhalten.

Abwasservorbehandlungsanlagen sind nach den Anleitungen des Herstellers zu betreiben und fachgerecht zu unterhalten.

4.3 Verschiedenes

4.3.1 Schwimmbäder

Bei der Einrichtung von Chemikalienräumen (Lagerung und Verbrauch) sind nebst den Gewässerschutzvorschriften auch die baulichen und betrieblichen Massnahmen, die das Eidgenössische Giftgesetz und die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA) verlangen, zu berücksichtigen und einzuhalten.

Bedingungen zum Kanalisationsanschluss

Alle Abwässer, auch diejenigen aus Nebenanlagen (Sanitäre Anlagen, Duschen, Filteranlagen, Wannenzubehöre, Durchschreibebecken, Bassinüberläufe und --entleerungen, Boden und Bassinreinigung) sind der Kanalisation zuzuführen.

Der Inhalt der Becken ist bei Entleerung in die Kanalisation so zu dosieren, dass keine hydraulischen Überlastungen der Abwasseranlagen entsteht (Regenauslaufbauwerke).

4.3.2 Teiche und Feuchtbiotope

Beim Reinigen der Teiche ist nur unverschmutztes Wasser dem Vorfluter zuzuleiten.

Der Schlamm auf dem Grund darf weder dem Vorfluter noch der Kanalisation zugeleitet werden; er ist abzusaugen und landwirtschaftlich zu verwerten.

4.3.3 Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten

Gebinde mit wassergefährdenden Flüssigkeiten (Öl, Benzin, Laugen, Säuren etc.) müssen in produktebeständigen Auffangwannen (Randhöhe = 10 cm) oder in Lageräume mit Schwellen und dichtem, produktebeständigem Boden gelagert werden.

Für grosse Gebindelager und Tanks ist die Bewilligung des Kantons einzuholen.

5. Kontrollen

5.1 Kontrollpflicht

Sämtliche Anlagenteile der Liegenschaftsentwässerung müssen durch die zuständigen Organe kontrolliert werden. Diese Kontrollen erfolgen aufgrund der genehmigten Pläne.

5.2 Baukontrollen

5.2.1 Kanalisation

Der Anschluss an die Kanalisation (separater Kontrollgang) sowie sämtliche Leitungsrohre, Anschlüsse, Abzweiger usw. dürfen erst einbetoniert werden, wenn die erforderlichen Kontrollen ausgeführt, die Leitungen eingemessen und seitens der zuständigen Stelle die Zustimmung zum Einbetonieren erteilt worden ist. Die erforderlichen Kontrollen erfolgen aufgrund einer vorhergehenden Mitteilung durch die Bauleitung oder Bauunternehmung. Die Kontrollen erstrecken sich auf:

- Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen (Einmessen von Anschlussmuffe, Bögen und Abzweigern)
- Gefälle
- Durchmesser
- Materialqualität (VSA-Zulassungsempfehlung)
- Querschnittsverformungen sowie Rissefreiheit der Leitungen
- Schlamm-sammler und Schächte

5.2.2 Versickerungsanlagen

Vor dem Eindecken ist das Leitsystem auf Fehlan-schlüsse zu prüfen.

Bei Versickerungsanlagen sind die Behörden befugt, auch die Filterschicht und die Qualität des zur Versickerung gelangenden Wassers zu prüfen.

5.3 Abnahmen

Die Einhaltung aller Auflagen ist zu überprüfen.

Bei der Abnahme neuer oder geänderter Abwasseranlagen sind vom Bauherrn die erforderlichen Arbeitskräfte, Geräte und Materialien unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Verschuldet der Inhaber einer Abwasseranlage zusätzlich Kontrollen, so hat er für deren Kosten aufzukommen.

5.4 Betriebskontrollen

Die Behörden sind befugt, die privaten Abwasseranlagen jederzeit und ungeniert auf Kosten des Eigentümers zu kontrollieren und die Behebung von Missständen anzuordnen.

6. Betrieb und Unterhalt

Der Eigentümer ist dafür verantwortlich, dass seine Abwasseranlagen jederzeit ordnungsgemäss betrieben, unterhalten und gereinigt werden.

Bei der Planung ist der Zugänglichkeit die nötige Beachtung zu schenken.

6.1 Leitungen

Anschlussleitungen sind periodisch zu prüfen und nach Bedarf durchzuspülen.

6.2 Pumpen und Rückstauverschlüsse

Der Eigentümer hat der Wartung von Pumpen und Rückstauverschlüssen besondere Beachtung zu schenken; ihre Funktionstüchtigkeit ist in regelmässigen Zeitabständen zu überprüfen.

6.3 Schlammsammler (Sandfänge)

Die Schlammsammler sind regelmässig zu kontrollieren und nach Bedarf (jährlich bis zweijährlich) zu entleeren. Der Inhalt ist in einer bewilligten Ölschlammmentwässerungsanlage entsorgen zu lassen. Dabei sind die Vorschriften der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen zu beachten. Nach der Reinigung ist der Abscheider mit Frischwasser zu füllen.

6.4 Klär- und Faulgruben sowie Abwasserfaulräume

Diese sind mindestens zweimal pro Jahr zu entleeren. Nach der Entleerung sind die Anlagen unverzüglich mit Frischwasser aufzufüllen. Nachher sind ca. 20% der Schlammmenge als Impfstoff in die erste Kammer der Grube zurückzugeben.

6.5 Biologische Einzelreinigungsanlagen

Biologische Einzelreinigungsanlagen müssen nach der Betriebsanleitung der Herstellerfirma unterhalten und betrieben werden.

Der Anlageeigentümer hat mit der Lieferfirma einen Wartungsvertrag abzuschliessen.

6.6 Versickerungsanlagen

Das zu versickernde Wasser muss den Vorschriften des Baudepartementes, Abteilung Umweltschutz, jederzeit entsprechen; insbesondere darf es keine chemischen Verunreinigungen aufweisen.

Die Wassertemperatur darf 30°C nicht übersteigen.

Vorreinigungsanlagen bzw. Schlammfänger sind regelmässig zu warten bzw. zu entleeren. Verschmutztes Filtermaterial ist zu ersetzen.

Genügt die Vorreinigung den gestellten Anforderungen nicht, kann der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Baudepartement, Abteilung Umweltschutz, deren Verbesserung anordnen.

7. Inkrafttreten

Der Technische Teil für die Liegenschaftsentwässerung und dessen Änderungen treten mit der Genehmigung durch die kantonale Fachstelle in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am: 21. März 1994

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

René Würzler

Der Gemeindeschreiber

Alfred Müller

Von der kantonalen Fachstelle genehmigt am: 05. April 1994

BAUDEPARTEMENT DES KANTONS AARGAU

Abteilung Umweltschutz

Der Chef:

sign. Dr. J.W. Tschopp